

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kreismusikschule im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis

Die Betriebsleitung erlässt aufgrund von § 7 Abs. 2 S. 2 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kultureller Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis folgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB):

Die AGB gelten für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Kreismusikschule ab dem 01.08.2017. Sie werden mit dem Ausbildungsvertragsschluss anerkannt.

1. Satzung der Kreismusikschule

Die Satzung der Kreismusikschule im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis bildet die Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Satzung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in den Geschäftsräumen eingesehen werden und sind im Internet unter www.kreismusikschule-erzgebirgskreis.de zu finden.

2. Anmeldung und Vertragsschluss

Anmeldungen zum Musikschulunterricht sind in den Geschäftsräumen der Kreismusikschule persönlich, schriftlich per Post, per Fax oder über die Homepage der Kreismusikschule möglich. Eine Eingangsbestätigung der Anmeldung erfolgt nicht.

Mit der Annahme der Anmeldung zum Musikschulunterricht wird ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen dem/r Schüler/in bzw. dessen/deren gesetzliche Vertreter/in und der Kreismusikschule zu dem in diesem Vertrag bestimmten Termin geschlossen, der zur Zahlung des Entgelts verpflichtet.

Die Aufnahme in den Musikschulunterricht erfolgt gemäß den bestehenden Kapazitäten der Kreismusikschule in der Reihenfolge der Anmeldungseingänge. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Sollte der Musikunterricht ausfallen, anderweitig belegt sein oder sollten Termin- bzw. Ortsänderungen notwendig werden, erfolgt eine Benachrichtigung durch die Kreismusikschule.

3. Teilnahme am Musikschulunterricht der Kreismusikschule

Die Teilnahme am Musikschulunterricht und Veranstaltungen der Kreismusikschule ist grundsätzlich für jedermann möglich. Schüler/innen unter 18 Jahren sind durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in anzumelden.

4. Entgelte/Ermäßigungen

Die Entgelte werden ab dem im Ausbildungsvertrag festgesetzten Termin nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats per Lastschrifteinzug durch den Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis bzw. bei Nichterteilung per Überweisung an den Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis zu den in der Rechnung genannten Fälligkeitsterminen. Eine monatliche Zahlungsweise ist ausschließlich bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats möglich.

Für das zu entrichtende Entgelt gilt die vom Kreistag des Erzgebirgskreises beschlossene und am 01.08.2017 in Kraft getretene Satzung der Kreismusikschule im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis. Das jeweilige Unterrichtsentgelt ist in der Satzung angegeben bzw. bei Anmeldung zu erfragen.

Bei Verlust von elektronischen Schließberechtigungen wird für die wiederholte Ausgabe ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

Die Ermäßigung in sozialen Härtefällen kann bei Vorliegen der in der Satzung geregelten Voraussetzungen beantragt werden. Die Ensembleermäßigung wird bei 80-prozentiger Teilnahme an den Proben und Auftritten des Ensembles gewährt. Wird die Ensembleermäßigung von der Kreismusikschule zurückgewiesen, hat der/die Schülerin bzw. der/die Zahlungspflichtige das Unterrichtsentgelt in voller Höhe zu entrichten.

Die Kreismusikschule akzeptiert in Verbindung mit der Anmeldung zum bzw. während der Teilnahme am Musikunterricht aktuelle Berechtigungsgutscheine/Kostenzusagen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

5. Mindestteilnehmerzahl/Unterricht

Voraussetzung für die Durchführung von Kursen in der musikalischen Frühest- und Früherziehung ist im Regelfall das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl vor Beginn des Kurses.

Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung des Unterrichts durch eine bestimmte Lehrkraft. Die Zuweisung erfolgt ausschließlich durch die Kreismusikschule. Eine Änderung der zugewiesenen Lehrkraft ist kein Kündigungsgrund.

Konzerte und Prüfungen der Kreismusikschule sind Unterrichtszeit. Das häusliche Üben wird als allgemeine Unterrichtsvorbereitung vorausgesetzt.

Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur während des Unterrichts.

6. Prüfungen

An der Kreismusikschule werden auf Antrag Prüfungen gemäß den geltenden Richtlinien abgenommen. Auf Wunsch können auch Prüfungen von externen Schülern abgenommen werden. Über das Ergebnis von Prüfungen werden Zeugnisse erteilt.

7. Besondere Bedingungen für die Computernutzung

Verwendung von Software: Die im Rahmen von Unterricht zugänglich gemachten Programme dürfen auf keine Weise verändert, vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Nutzung ist nur zum Zweck des Unterrichts zulässig. Bei Zuwiderhandlung haftet der Verursacher für die entstandenen Schäden.

Internetzugang: Soweit die Kreismusikschule einen Internetzugang zur Verfügung stellt, ist dessen Nutzung nur zum Unterrichtszweck zulässig. Internet-Seiten mit pornografischem, rassistischem oder diskriminierendem Inhalt dürfen nicht aufgerufen werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Verursacher für die entstandenen Schäden.

Datenverlust, Computerviren: Jeder Schüler ist für die Sicherung ihrer/seiner Daten selbst verantwortlich. Die Kreismusikschule übernimmt keine Haftung für Datenverlust. Die Kreismusikschule übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Anwendung erworbener Kenntnisse, oder durch die Nutzung erstellter oder veränderter Programme, oder durch Computerviren oder andere destruktive Programme verursacht werden.

8. Unterrichtsausfall/Rückzahlungen

Die Kreismusikschule kann bei Ausfall einer Lehrkraft von mehr als 3 Unterrichtseinheiten im Schuljahr oder aus anderen berechtigten Gründen teilweise oder in Gänze vom Vertrag zurücktreten. In diesen Fällen werden bereits zu viel geleistete Zahlungen erstattet: Unterrichtsentgelte, die per SEPA-Lastschrift abgebucht werden,

werden in diesen Fällen zurück überwiesen. Weitergehende Ansprüche gegen die Kreismusikschule sind ausgeschlossen.

Die Nichtteilnahme einer/s Schülerin/s am Unterricht ist gegenüber der Kreismusikschule in der Regel 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen. Minderjährige Schüler sind durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in zu entschuldigen. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet grundsätzlich nicht von der Entgeltspflicht.

Liegt für die fristgerecht angezeigte Nichtteilnahme einer/s Schülerin/s am Unterricht von mehr als 3 Unterrichtseinheiten im Schuljahr ein berechtigter Grund vor (z. B. Schulveranstaltung, Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung) kann auf Antrag des Zahlungspflichtigen das anteilige Unterrichtsentgelt erstattet werden. Unterrichtsentgelte, die per SEPA-Lastschrift abgebucht werden, werden in diesen Fällen zurück überwiesen.

9. Urheberrechtsschutz

Aus urheberrechtlichen Gründen weisen wir darauf hin, dass Fotografieren, Filmen und Mitschneiden auf Band im Unterricht nicht gestattet sind. Lehrmaterial darf ohne Genehmigung der Kreismusikschule auf keine Weise verwendet, insbesondere nicht vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden.

10. Datenschutz

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich für eigene Geschäftszwecke. Die Angaben zu Alter und Geschlecht dienen ausschließlich statistischen Zwecken und damit einer besseren Planung des Programms. Dem Datenschutz wird Rechnung getragen. Die im Rahmen einer Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt.

11. Haftung und Versicherung

Für die Schüler der Kreismusikschule besteht Deckungsschutz für Unfallfolgen im Rahmen der Leistungskombination 5 des Kommunalen Schadensausgleichs der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Weitergehender Deckungsschutz besteht nicht.

Die Haftung des Erzgebirgskreises beschränkt sich auf Fälle, bei denen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der gesetzlichen Vertreter der Kreismusikschule im Erzgebirgskreis oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Abweichend hiervon haftet der Erzgebirgskreis im Falle der Verletzung von Leben, Gesundheit oder Körper sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei einfacher Fahrlässigkeit.

12. Schadensminderungspflicht

Die Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, im Falle einer Störung oder eines Unglücksfalles alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen oder entstehende Schäden möglichst gering zu halten.

13. Hausordnung

In den von der Kreismusikschule angemieteten Unterrichtsgebäuden gelten die jeweiligen Hausordnungen der Unterrichtsorte. Das Rauchen ist in den Gebäuden nicht gestattet. Parteipolitische, weltanschauliche oder wirtschaftliche Werbung im Unterricht der Kreismusikschule ist nicht gestattet.

14. Ferien und Feiertage

Soweit nicht anders angegeben bzw. vereinbart, findet der Musikunterricht an gesetzlichen Feiertagen und in der Regel während der Schulferien nicht statt. Änderungen bleiben vorbehalten.

15. Schriftform

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

16. Schlussbestimmung

Mit der Bekanntgabe dieser Geschäftsbedingungen verlieren alle früheren ihre Gültigkeit.

Susanne Schmidt
Betriebsleiterin